

**MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH**  
**München**

**MEAG FairReturn**  
**(Anteilklasse A: ISIN DE000A0RFJ25,**  
**Anteilklasse I: ISIN DE000A0RFJW6)**

**Besondere Hinweise an die Anteilinhaber:**  
**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen**

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ändert die MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachfolgend „MEAG“) mit Wirkung zum 10. März 2021 die Besonderen Anlagebedingungen des oben genannten OGAW-Sondervermögens MEAG FairReturn (nachfolgend „Fonds“) wie folgt:

In § 1 Vermögensgegenstände wird Absatz 2 gestrichen. Infolgedessen werden die Bezüge in § 2 Absatz 6 und § 3 Absatz 2 angepasst. Der Fonds strebt zukünftig mittelfristig einen stetigen positiven Ertrag sowie einen attraktiven Wertzuwachs unter Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte an.

Des Weiteren wird in § 2 Absatz 2 der Wertpapierauswahlprozess für nachhaltige Emittenten detaillierter beschrieben. Insbesondere wird näher auf die Verfahren eingegangen, anhand derer die finanziellen Ziele erreicht und die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds erfüllt werden sollen.

Zudem werden die Besonderen Anlagebedingungen auf die Muster-Anlagebedingungen des Deutschen Fondsverbandes BVI (Bundesverband Investment und Asset Management e.V.) angepasst. So wird in § 2 Absatz 1 und 2 die Anlagegrenze von derzeit „überwiegend“ auf neu „fortlaufend mehr als 50 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens“ geändert.

Mit Inkrafttreten der geänderten Besonderen Anlagebedingungen zum 10. März 2021 erscheint eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes inklusive Anlagebedingungen sowie der wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds, die im Internet unter [www.meag.com](http://www.meag.com) oder bei der MEAG auf Anforderung kostenfrei erhältlich sind.

Sofern Sie als Anleger mit den vorgesehenen Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, Ihre Anteile ohne weitere Kosten zurückzugeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

München, im Januar 2021

Die Geschäftsführung

Nachstehend finden Sie den Wortlaut der geänderten Paragraphen (§§ 1-3) in der Fassung ab dem 10. März 2021 abgedruckt:

### **§ 1 Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AAB“);
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB;
3. Bankguthaben gemäß § 7 AAB;
4. Investmentanteile gemäß § 8 AAB;
5. Derivate gemäß § 9 AAB;
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.

## **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Das OGAW-Sondervermögen muss fortlaufend mehr als 50 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens aus verzinslichen Wertpapieren von Ausstellern mit Sitz in Europa bestehen.
2. Das OGAW-Sondervermögen investiert fortlaufend mehr als 50 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Vermögensgegenstände nach § 1 Nr. 1, deren Aussteller nachhaltig wirtschaften. Im Rahmen der Schwerpunktsetzung gem. Satz 1 werden daher bei der Wertpapierauswahl neben dem finanziellen Erfolg insbesondere ökologische und soziale Aspekte sowie die Grundsätze guter Unternehmensführung berücksichtigt. Zur Erreichung der finanziellen Ziele und zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Produktmerkmale wendet das OGAW-Sondervermögen anerkannte Verfahren an. Über den sog. Best-in-Class Ansatz wird sichergestellt, dass nur Aussteller ausgewählt werden, die in ihrer jeweiligen Branche hinsichtlich nachhaltiger Aspekte vergleichsweise gut bewertet sind. Zudem kommen Ausschlusskriterien zum Einsatz, um Aussteller auszuschließen, die in bestimmten kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder Verstöße gegen anerkannte Normen begehen. Im Anschluss wird ein umfassender Prüfprozess mit intensiver Analyse durchgeführt. Hier wird neben der traditionellen Wertpapieranalyse auch die Analyse finanzrelevanter Nachhaltigkeitschancen und -risiken berücksichtigt. Weitere Angaben i.S.v. Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, insbesondere Einzelheiten zu den ökologischen und/oder sozialen Produktmerkmalen sind dem Verkaufsprospekt sowie dem Anhang zum Verkaufsprospekt zu entnehmen.
3. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nachstehend genannter Aussteller mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen:
  - Die Bundesrepublik Deutschland
  - Die Bundesländer:
    - Baden-Württemberg,
    - Bayern,
    - Berlin,
    - Brandenburg,

- Bremen,
- Hamburg,
- Hessen,
- Mecklenburg-Vorpommern,
- Niedersachsen,
- Nordrhein-Westfalen,
- Rheinland-Pfalz,
- Saarland,
- Sachsen,
- Sachsen Anhalt,
- Schleswig-Holstein,
- Thüringen,
- Europäische Union:
  - Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl,
  - EURATOM,
  - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft,
  - Europäische Gemeinschaft
- Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union:
  - Frankreich,
  - Griechenland,
  - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (solange das Vereinigte Königreich EU-Mitgliedstaat ist),
  - Republik Irland,
  - Italien,
  - Niederlande,
  - Österreich,
  - Portugal,
  - Schweden,
  - Spanien,
- Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:
  - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist),
  - Japan,

- Schweiz,
  - Vereinigte Staaten von Amerika.
5. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 AAB und in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 AAB angelegt werden. Hierbei sind bezüglich der Geldmarktinstrumente die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben und bezüglich der Bankguthaben die gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten bzw. darin gehandelt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
  6. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Vermögensgegenstände nach § 1 Nr. 1 investieren, nach Maßgabe des § 8 AAB angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

### **§ 3 Anteilklassen**

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen im Sinne von § 16 Absatz 2 AAB (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen oder Kombination dieser Merkmale) gebildet werden. Anteile mit gleichen Ausstattungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Bildung und die Schließung von Anteilklassen sind zulässig und liegen im Ermessen der Gesellschaft. Die Schließung erfolgt analog § 99 Absatz 1 Satz 1 KAGB; die Bildung ist jederzeit möglich.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente werden Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte, Währungsswaps und sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte getätigt, soweit sie den Derivaten gemäß § 1 Nr. 5 entsprechen.

3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem OGAW-Sondervermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
5. Der Erwerb der einzelnen Anteilklassen ist an die im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht genannten Mindestanlagesummen gebunden.